

BESCHLUSS

des 56. Ord. Bundesparteitages der FDP, Köln, 5.-7. Mai 2005

(vorbehaltlich einer Überprüfung durch das Wortprotokoll)

Liberale Innen- und Rechtspolitik sichert Bürgerrechte!

- I. Jeder hat ein Recht auf Privatheit!**
- II. Die Freiheit des einen endet nicht in den Köpfen der anderen!**
- III. Offenheit der Gesellschaft bewahren!**
- IV. Zu viele und zu schlechte Gesetze!**
- V. Recht und Gerechtigkeit durchsetzbar machen!**
- VI. Föderale Gewaltenteilung verteidigen!**
- VII. Rechtsfrieden durch Privatautonomie!**
- VIII. Grundrechtsschutz gegen hoheitliches Handeln der EU!**
- IX. Wettbewerb um mehr Freiheit!**

Freiheit und Eigentum der Bürger zu schützen, betrachten Liberale stets als ihre vornehmste Aufgabe. Wir stehen für eine Innen- und Rechtspolitik, die klare Vorgaben macht, wie Sicherheit und Freiheit in einen liberalen Ausgleich gebracht werden können. Das sichert nicht nur die Rechte der Bürger, sondern bietet den vielen engagierten und motivierten Bediensteten in der Justiz und der Polizei eine klare Grundlage für ihre Arbeit. Von diesem Ideal hat sich der rot-grüne Interventions- und Überwachungsstaat weit entfernt. Noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik sind so viele und so tiefe Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Bürger in so kurzer Zeit vorgenommen worden, wie in den letzten Jahren. Bürger sowie Bedienstete bei Justiz und Polizei, die in besonderer Weise für die Sicherheit in unserer Gesell-

schaft sorgen, sind gleichermaßen verunsichert, wo die Grenzen zwischen Recht und Unrecht, Freiheit und staatlichem Zwang in unserem Gemeinwesen überhaupt noch verlaufen.

I. Jeder hat ein Recht auf Privatheit!

Privatheit und Intimität gehören zu den Grundfesten eines menschlichen Miteinanders, d.h. einer humanen Gesellschaft. Menschen können ihre Rolle, die sie in der Gesellschaft übernehmen wollen, nur dann selbstbestimmt wählen, wenn ihre Privatheit geschützt wird. Aus der Privatheit schöpfen wir die Kraft und Motivation, um unseren selbstgewählten Aufgaben und Pflichten nachkommen zu können. Diejenigen, die beständig nach mehr Staatszugriff auf das Privatleben der Menschen

rufen, verstecken sich zumeist hinter gefährlich eingängigen Plattitüden. Als gefährlichste hat sich ein Satz erwiesen: „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten.“ Einer solch totalitär anmutenden Allverfügbarkeit des Staates über selbst die intimsten Lebensbereiche der Menschen setzen Liberale die Überzeugung entgegen, daß eine menschliche Gesellschaft auch Türen braucht, die für den Staat verschlossen bleiben müssen. Sie dürfen sich nur jenen öffnen, denen die Menschen Zugang zu ihrer Privat- und Intimsphäre gewähren wollen. Niemand ist verpflichtet, sein Privatleben zu offenbaren.

In der modernen Informations- und Wissensgesellschaft sind solche Türen nicht nur gegenständlicher, sondern immer öfter auch informationeller Art. Die Kombinationsmöglichkeiten verschiedenster Datenspuren können heute einem voyeuristischen Blick mit dem Feldstecher in die Privatgemächer gleich kommen. Die Verwertung von Daten ist auch deshalb besonders sensibel, weil sie zumeist unmerklich wirkt. Bei einer Hausdurchsuchung weiß der Bürger, mit wem er es zu tun hat und daß er Rechtsschutz suchen kann, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Die Auswertung von Daten findet zumeist ohne sein Wissen statt. Die informationelle Selbstbestimmung und der Schutz personenbezogener Daten nehmen daher eine immer wichtigere Stellung ein. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsgüter in die Stellung von Grundrechten erhoben.

Auch geänderte Lebensgewohnheiten und die Nutzung neuer Technologien müssen in den Schutz der Privatheit gleichwertig mit einbezogen werden. Die Nutzung von Mobilfunk und Internet können in einer Gesellschaft, die immer stärker durch Mobilität und Flexibilität geprägt ist, genauso zum Medium intimer Kommunikation werden, wie es früher nur das persönliche Gespräch in der eigenen Wohnung war. Natürlich bieten moderne Datenerhebungsmethoden und entsprechende Technologien auch Möglichkeiten, Kriminalität besser zu bekämpfen und die Bürger effektiver zu schützen. Liberale stehen daher für eine Balance zwischen der Nutzung moderner Datenerhebungsmethoden zur Kriminalitätsbekämpfung einerseits und dem fundamentalen Recht auf Privatheit der Bürger andererseits; zwischen der Freiheit des Individuums einerseits und dem Schutz der Gesellschaft andererseits.

Bei der Abwägung zwischen dem Nutzen einer Datenerhebung oder -speicherung einerseits und dem Recht auf Privatheit andererseits ist stets zu berücksichtigen, daß der einzelne Eingriff für sich gesehen zwar klein erscheinen mag, aber die Summe aller Daten, die mittlerweile erhoben werden, und die Möglichkeiten zu ihrer Vernetzung bereits die Gefahr des Überwachungsstaates in sich bergen. Schon deshalb muß die Notwendigkeit der Datenerhebung regelmäßig nachgewiesen werden. Die FDP wendet sich strikt dagegen, punktuell einzelne Ermächtigungsgrundlagen für Überwachungsmaßnahmen zu schaffen, wenn kein politisches Gesamtkonzept für alle Überwachungsmaßnahmen in Summe vorgelegt wird.

1. Erbgutbezogene und biometrische Daten sind schutzwürdig

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erfaßt jede Form persönlicher Daten. Dazu gehören auch biometrische und erbgutbezogene Informationen. Auch sie soll und darf der Staat nur erfassen, speichern und auswerten, wenn es dafür zwingende Gründe gibt.

Die DNA-Analyse hat sich zu einem effektiven Mittel zur Aufklärung schwerer Straftaten entwickelt. Aus liberaler Sicht ist ausdrücklich die Tatsache zu begrüßen, daß es den Strafverfolgungsbehörden immer stärker gelingt, sowohl aktuelle als auch weit zurückliegende Straftaten abschließend zu klären. Wir stehen gerade deshalb für einen verantwortungsbewußten Umgang mit der DNA-Analyse.

Schließlich ist zu bedenken, daß im Erbgut bedeutend mehr Informationen verborgen liegen als in einem Fingerabdruck. Der Begriff „genetischer Fingerabdruck“ ist daher eine Verharmlosung. Die DNA-Analyse darf nicht zur Standardmaßnahme werden. Die rechtliche Gleichstellung der DNA-Analyse bzw. der daraus gewonnenen Datenmuster mit dem klassischen „Fingerabdruck“ lehnen wir daher ab. Aus heutiger Sicht ist in keiner Weise absehbar, welche Menge an personenbezogenen Informationen das Erbgut offenbaren kann. Gespeichert werden darf daher allenfalls der sogenannte „nicht-codierende Teil“. Aber auch dieser Teil verrät bereits jetzt mehr als nur die Identität und was in Zukunft infolge des wissenschaftlichen Fortschritts möglich ist, können wir heute nicht beurteilen. Bereits heute können aus dem sogenannten „nicht-codierenden Teil“ Rückschlüsse auf Geschlecht, Haarfarbe, ethnische Herkunft und Krankheiten (wie z.B. Trisomie 21) des Betroffenen gezogen werden. Verfahren, die Rückschlüsse auf Persönlichkeitsprofile erlauben sollen, wollen wir so weit wie möglich auszuschließen. Die Entnahme von DNA beim Menschen, die Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe der DNA-Muster zu Zwecken der Strafverfolgung darf auch weiterhin nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, § 81g Abs. 1 Nr. 1 StPO, erfolgen. Die FDP hält am Richtervorbehalt für die DNA-Entnahme fest. Bei der Untersuchung von anonymem Spurenmaterial ist auf die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung zu verzichten.

Was für den Einzelfall gilt, also das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (wie z.B. Sexual- oder Tötungsdelikte) und die Voraussetzung einer richterlichen Anordnung, muß auch für die massenhafte Vornahme Anwendung finden: Die sog. Reihen-DNA-Tests erzeugen einen massiven gesellschaftlichen Druck auf die Testpersonen, die scheinbar freiwillig auf ihre Persönlichkeitsrechte verzichten, um sich von einem Pauschalverdacht befreien zu können. Deshalb brauchen wir für Reihen-DNA-Tests dringend eine gesetzliche Grundlage, die klare Vorgaben zu Anlaß, Zweckbindung und Speicherdauer macht. Hierin muß vor allem auch eindeutig geregelt sein, daß die Weigerung, an einem solchen Test teilzunehmen, nicht bereits einen Anfangsverdacht begründet, der dann zu Anschlußmaßnahmen mit Eingriffscharakter führen würde.

Auch biometrische Daten sind schutzwürdig: Die FDP kritisiert deshalb ausdrücklich, daß die Bundesregierung den Bundestag und die Bürger durch den Beschluß der Innenminister der Europäischen Union zu biometrischen Daten in Ausweisdokumenten vor vollendete Tatsachen gestellt hat: Der Bundestag hatte im sog. Terrorismusbekämpfungsgesetz (Schily II) nach heftigen Auseinandersetzungen auch innerhalb der rot-grünen Koalition und gegen die Stimmen und den Widerstand der FDP die Aufnahme biometrischer Daten in Reisepässen und Personalausweisen, ihre Speicherung und ihre Nutzung ausdrücklich einer eigenen Entscheidung vorbehalten und die Einführung einer zentralen Bundesdatei ausdrücklich verboten. Nun soll der Deutsche Bundestag, der durch das Bundesverfassungsgericht berufen und verpflichtet ist, alle für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (sog. Wesentlichkeits- oder Parlamentsvorbehalt) den Beschluß der Innenminister nur noch abnicken dürfen. Eine öffentliche Debatte

über Vor- und Nachteile der Maßnahmen und insbesondere über die Fälschungssicherheit soll verhindert werden. Für Liberale ist die vorsätzliche Mißachtung des Deutschen Bundestags durch den sozialdemokratischen Bundesinnenminister unerträglich und nicht hinnehmbar. Eine Absage gilt insbesondere der flächendeckenden Erhebung von digitalisierten Fingerabdrücken für jeden Personalausweis oder Reisepaß und erst recht der Anlage einer zentralen Datei mit diesen Daten.

Der Bundesparteitag fordert den FDP-Bundesvorstand und die FDP-Bundestagsfraktion sowie die Deutsche Gruppe der Liberalen im Europäischen Parlament auf, alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten zu ergreifen bzw. zu unterstützen, daß das EU-weite Vorhaben zurückgenommen wird, zumindest aber in Deutschland, wenn notwendig mit einer Sonderregelung, nicht umgesetzt wird.

2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sog. „Großen Lauschangriff“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 3.3.2004 zur Wahrung von Menschenwürde und Privatheit zu Recht hohe Anforderungen an den sog. „Großen Lauschangriff“, also das heimliche Belauschen von Gesprächen in einer Wohnung, gestellt, wenn er verfassungskonform sein soll. Das Urteil zeigt, wie tiefgreifend dieser Angriff auf die Bürgerrechte ist. Anstatt eine Regelung für theoretische Ausnahmesituationen zu schaffen, setzt sich die liberale Partei für eine konsequente Abschaffung des „Großen Lauschangriffs“ ein.

3. Auswirkung des Urteils auf den sog. präventiven „Lauschangriff“

Das BVerfG hat den sog. Großen Lauschangriff nur insoweit für zulässig erklärt, als er zur Verfolgung bestimmter sehr schwerer Straftaten unerlässlich ist und den Kern der Privatheit nicht berührt, der ein wesentlicher Teil der Menschenwürde ist. Die Menschenwürde endet aber nicht an der Wohnungstür und ist nicht nur bei der Strafverfolgung zu beachten. Die Grundsätze des BVerfG über den Schutz der Privatheit müssen darum auch bei anderen Formen der Informationserhebung – z.B. bei der Telefonüberwachung – und im Polizeirecht der Länder beachtet werden.

So hat das BVerfG ausdrücklich entschieden, daß Daten aus „Lauschangriffen“ nur dann an die Polizei weitergegeben bzw. von ihr erhoben werden dürfen, wenn das zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, konkreten Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Abwehr einer Gemeingefahr bei Sach- und Vermögenswerten notwendig ist, also bei einer unmittelbar drohenden, konkreten Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen und Sachen mit insgesamt hohem Wert. Was aber für die Weitergabe von Daten gilt, muß erst recht für ihre Erhebung gelten. Darum ist auch im Polizeirecht eine eindeutige rechtsstaatliche Abgrenzung, eine überzeugende richterliche Kontrolle und eine kurzfristige, unbedingte Benachrichtigung der Betroffenen zu fordern, soweit dadurch der Zweck der Gefahrenermittlung nicht gefährdet wird. Die FDP fordert daher die unverzügliche Reform der deutschen Polizeirechte und sonstiger landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen in Sinne der Entscheidung des BVerfG.

4. Praxis der Telefonüberwachung

Seit Jahren nimmt die Zahl der durch den Staat überwachten Telefongespräche zu. Die Zahl der überwachten Personen hat sich innerhalb der letzten Dekade fast verdreifacht. Rechtswissenschaftliche Studien wie die der Hochschullehrer Backes und Gusy oder auch des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zweifeln an, ob ein beachtlicher Teil der angeordneten Überwachungen überhaupt rechtmäßig erfolgt. Zudem stellt die Rechtsprechung des BVerfG zum sogenannten „Großen Lauschangriff“ Maßstäbe auf, die in der Informationsgesellschaft auch für Telefonate gelten müssen. Die Tatsache, daß die Telefonüberwachung ein „Breitenphänomen“ zu sein scheint, ist nämlich geeignet, die Freiheitlichkeit der privaten Kommunikation in unserer Gesellschaft an sich zu beeinträchtigen. Neben der subjektivrechtlichen Dimension der Grundrechte ist hier auch die objektive Werteordnung des Grundrechtskatalogs unseres Grundgesetzes immer stärker betroffen.

Die FDP fordert daher, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung und die Dauer einer Telefonüberwachung zu konkretisieren. Insbesondere muß das Verfahren der richterlichen Anordnung eine angemessene Begründung vorsehen. Die Anordnung muß einerseits die konkreten Umstände des Einzelfalles darstellen, aus denen ein Tatverdacht hergeleitet wird, und dagegen andererseits die Belange des unmittelbar Betroffenen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abwägen. Wir setzen uns für eine kritische Prüfung des Katalogs der Straftaten ein, die Anlaß einer Telefonüberwachung sein können. Ziel der Überprüfung muß es sein, die Anzahl der abgehörten Verbindungen wieder auf ein minimal notwendiges Maß zurückzuführen. Es sind gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der für die Anordnung zuständige Richter die Verantwortung für das weitere Verfahren trägt und das Ergebnis seiner Anordnung kontrollieren kann.

Es ist weiterhin sicherzustellen, daß der von einer Telefonüberwachung Betroffene auch tatsächlich von der Überwachung im Anschluß informiert wird und die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nachprüfen lassen kann. Um die parlamentarische Kontrolle zu garantieren, ist dem Deutschen Bundestag jährlich ein detaillierter Bericht über Anlaß, Verlauf, Ergebnisse, Anzahl der Betroffenen und Kosten der Telefonüberwachungsmaßnahmen (auch unter Berücksichtigung der Kosten für Dolmetscher) vorzulegen.

Nicht nur bei der Verfolgung von Straftaten, sondern auch zu präventiven Zwecken werden in Deutschland Telefongespräche abgehört. Hier hat das BVerfG entschieden, daß §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes, die entsprechende Befugnisse vorsahen, dem Gebot der Menschenwürde und dem Schutz der Privatheit widersprechen. Die Neuregelung im Zollfahndungsdienstgesetz genügt diesen Anforderungen aus unserer Perspektive nicht. Die Eingriffsvoraussetzungen müssen daher unverzüglich den Vorgaben des BVerfG angepaßt werden.

Die von der rot-grünen Koalition eingeführte massenhafte und pauschale computergestützte Überwachung aller Telekommunikationsbeziehungen mit dem Ausland durch den BND muß zumindest begrenzt werden. Die FDP fordert das Auslaufen dieser Bestimmungen des G 10-Gesetzes zum Ende des Jahres 2006, damit nach einer überzeugenden Ergebniskontrolle entschieden werden muß, ob und ggf. wie sie fortgeführt werden sollen.

5. Keine Steueridentifikationsnummer

Die Einführung der sog. Steueridentifikationsnummer, die seit dem 1. Juli 2004 jedem Neugeborenen zugewiesen wird und die an die Personenkennziffer in der ehemaligen DDR erinnert, ist ein Schritt in Richtung absoluter Überwachung. Sinn und Zweck einer solchen verpflichtenden Identifikationsnummer durch Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes und der Abgabenordnung kann nämlich nur noch stärkere Datenverknüpfung und –auswertung sein. Wir sprechen uns daher gegen solche Maßnahmen aus.

6. Dienstleister nicht zum Vertrauensbruch zwingen! – Keine Kontenschnüffelei und Vorratsdatenspeicherung

Die freiheitliche Bürgergesellschaft lebt von Vertrauensbeziehungen. Besonders wichtig ist dies in Beziehungen zu Dienstleistern, die häufig – mit freiwilliger, weil auf Vertrauen beruhender Zustimmung der Kunden – Einblick in sensible Daten nehmen können. Es grenzt an eine Zumutung, wenn diese Vertrauensbeziehungen dadurch zunehmend belastet werden, daß der Staat den Dienstleistern in Deutschland immer mehr die Rolle eines Erfüllungsgehilfen bei der Datenspionage aufzwingt. Wir wollen keine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung, durch die die Telekommunikationsanbieter dazu beitragen sollen, die Kommunikation ihrer Kunden für den Staat zu überwachen. Der unter dem Stichwort der Kontenevidenzkontrolle bewerkstelligte Zugang zu allen Informationen über Konten und Depots, den Banken dem Staat gewähren müssen (§ 24c KWG), erteilen wir unsere Absage. Der Staat darf Dienstleister nicht zu immer weiteren Vertrauensbrüchen zwingen.

Die FDP lehnt die zum 1. April 2005 vorgesehene Aufhebung des Bankgeheimnisses ab, da sie jeden Bürger unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung stellt und dem Finanzplatz Deutschland schadet.

Die von der FDP propagierte Abgeltungsteuer auf Zinserträge stellt für den Schutz des hohen Rechtsgutes Bankgeheimnis ein probates Mittel dar, da die Steuern automatisiert von den Kreditinstituten abgeführt werden und Kontrollen dadurch überflüssig werden.

7. Den Einzelnen auch vor informationellen Angriffen Privater schützen

Der Einzelne ist aber nicht nur informationellen Angriffen des Staates, sondern auch anderer Privater ausgesetzt. Personenbezogene Daten sind in der Informationsgesellschaft wertvolles und verwertbares Wirtschaftsgut. Es besteht ein Anreiz, sie sich auf den unterschiedlichsten Wegen zu beschaffen. Der Gesetzgeber steht hier in der Pflicht, Regelungen zu treffen, die der informationellen Selbstbestimmung Rechnung tragen. Das ist im Wesentlichen durch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder geschehen. Die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts ist eine wichtige Aufgabe des Gesetzgebers, der diese bisher nur unzureichend nachgekommen ist, obwohl hierzu umfangreiche Gutachten vorliegen.

Bei der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts vor allem im nicht-öffentlichen Bereich sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Verbesserung des Schutzniveaus, insbesondere durch Ausweitung und Präzisierung des Einwilligungsvorbehalt;
- Deutliche Ahndung von Datenschutzverletzungen;
- Abfassung von Zweckbestimmungen in einfacher, klarer und allgemein verständlicher Sprache;
- Förderung datenschutzgerechter Technik.

Neue Technologien erfordern hier aber häufig präzisere Vorgaben. So darf z.B. die Radio Frequency Identification (RFID) durch Anlage oder Erweiterung personenbezogener Dateien nicht zum gläsernen Verbraucher führen. Der Einzelne muß selbständig darüber bestimmen können, wem er welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck mitteilt.

Auch bedarf die Videoüberwachung durch Private wie z.B. im Kaufhaus oder an der Tankstelle präziserer rechtlicher Rahmenbedingungen: Beispielsweise muß die Speicherdauer befristet werden. Der Staat darf den privaten Überwacher nicht unter Mißachtung der Regelungen, die für eine staatliche Videoüberwachung gelten, zur Herausgabe von Aufzeichnungen zwingen. Ebenso müssen klare und praktikable Regelungen für den Bereich des Adreßhandels geschaffen werden. Dieser führt ansonsten nicht nur dazu, daß der Bürger nicht mehr Herr seiner Daten ist, sondern mittlerweile auf allen Kommunikationskanälen durch unaufgeforderte Werbung belästigt wird. Die FDP lehnt Regelungen ab, die es einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung (wie z.B. der GEZ) ermöglichen, sich Adressen nicht nur aus öffentlich-rechtlichen Quellen sondern zusätzlich auch durch private Händler zu verschaffen.

8. Keine totale Überwachung im Straßenverkehr

Die FDP wendet sich gegen eine automatische Kennzeichenerkennung auf deutschen Straßen ohne konkreten Anlaß. Dies darf auch nicht auf dem Umweg über das Maut-System von „toll collect“ geschehen, das einzelne Staatsanwaltschaften bereits zur Aufenthaltsermittlung bestimmter Fahrzeuge nutzen wollen. Die FDP spricht sich daher deutlich dafür aus, daß mit dem System auch in Zukunft keine Privat-KfZ erfaßt werden dürfen und daß die lückenlos nachvollziehbaren Verkehrsdaten des Lastkraftverkehrs nach Rechnungsstellung an den Spediteur gelöscht werden müssen. Die totale Erfassung sämtlicher Bewegungsdaten führt nicht zu mehr Fahndungseffizienz, sondern nur zu einem weiteren Schritt in Richtung des rot-grünen Überwachungsstaates.

9. Fluggastdatenabkommen neu verhandeln!

Die FDP lehnt das derzeitige EU Fluggastdatenabkommen mit den USA ab und fordert daher die Rücknahme der Entscheidung der EU-Kommission und die sofortige Annullierung des Abkommens. Im Fall eines negativen Urteils seitens des EuGHs fordert die FDP die Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE) auf, Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 EGV anstreben.

Ein neu zu verhandelndes Abkommen muß den Anforderungen der EU-Datenschutzrichtlinie entsprechen und ein Push-Verfahren beim Zugriff auf die Daten enthalten. Das Zweckbindungsprinzip und eine Löschung der Daten nach Beendigung des Aufenthalts ist zu gewährleisten. Des Weiteren müssen Fluggäste Transparenz bezüglich der übermittelten Daten bekommen. Die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz bei den US-Behörden ist anzustreben.

II. Die Freiheit des einen endet nicht in den Köpfen der anderen!

Sicherheit verstehen Liberale stets objektiv. Maßnahmen müssen einen objektiv meßbaren Zugewinn an Sicherheit für Freiheit und Eigentum der Bürger mit sich bringen. Sie müssen zu einer niedrigeren Zahl von Rechtsverstößen oder zu einer höheren Zahl an Aufklärungen führen. Dieser Zugewinn an objektiv meßbarer Sicherheit muß - möglicherweise notwendige - Freiheitseingriffe klar überwiegen, um in unseren Augen gerechtfertigt zu sein. Ein irgendwie geartetes Sicherheitsgefühl darf nicht Anlaß von Freiheitseingriffen sein. Viele Untersuchungen belegen, daß das subjektive Sicherheitsgefühl bei Menschen, die objektiv sehr sicher leben, unangemessen niedrig ist. Eine solche häufig anzutreffende Disparität zwischen objektiver Sicherheitslage und subjektiv empfundenem Sicherheitsgefühl ist keine akzeptable Begründung für Freiheitseinschränkungen aller Bürger, also eines anderen. Wir laden ausdrücklich die Medien dazu ein, an entsprechender Aufklärung mitzuwirken. Die FDP jedenfalls lehnt jede Gefälligkeitspolitik in der Innen- und Rechtspolitik zulasten der Freiheit aller und zugunsten übertriebener Ängstlichkeit in Teilen der Bevölkerung ab. Die Freiheit des einen endet für uns nicht in den Köpfen der anderen!

1. Konkrete Freiheit nicht abstraktem Sicherheitsdenken opfern

Die FDP fordert als rechtliche Voraussetzung bei präventiven Eingriffsbefugnissen in Freiheit und Eigentum konkrete Tatsachen, die Anlaß für eine Sicherheitsgefährdung geben. Abstrakte Gefahrenprognosen sind überwiegend viel zu vage, um ihr in verhältnismäßiger Weise Freiheit zu opfern. Ebenso birgt die Abkoppelung repressiver Freiheitseingriffe von einem konkreten Tatverdacht die Gefahr der Aushebelung strafprozessualer Rechte des Beschuldigten.

2. Staatliche Videoüberwachung

Die Videoüberwachung öffentlicher Plätze ist als flächendeckendes Instrument der Verbrechensbekämpfung ungeeignet. Sie ersetzt niemals die Arbeit engagierter Polizeibeamter. Der punktuelle Einsatz muß seine Wirksamkeit – wie jede andere Maßnahme auch - noch unter Beweis stellen. Die FDP setzt sich daher für eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung der Praxis der Videoüberwachung in Deutschland ein. Auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse ist zu entscheiden, ob sie tatsächlich Kriminalität insgesamt verringert oder nur lokal verschiebt. Die Evaluation muß berücksichtigen, daß mit der Videoüberwachung oftmals städtebauliche Maßnahmen einhergehen, die Kriminalität vorbeugen. Daher sind die Erhebungen nach allen diesen ergriffenen Maßnahmen zu differenzieren.

Unabhängig davon gilt, daß die Videoüberwachung im Einzelfall nur an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig sein soll, da sie einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Speicherungszwecke sind präzise in der Rechtsgrundlage zu umreißen. Die Speicherdauer ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Es muß gewährleistet sein, daß im Falle einer hoheitlich beobachteten Straftat auch rechtzeitig durch die Polizei eingegriffen werden kann, um Rechtsgüter zu schützen.

3. Rasterfahndung restriktiv anwenden

Die Sicherheitsbehörden gehen immer öfter zum Einsatz von Technologien und Fahndungstechniken über, mit deren Hilfe Daten massenhaft erhoben, gespeichert und ausgewertet werden. Daten, die von Bürgern an den verschiedensten Stellen zweckgebunden gespeichert sind, werden z.B. bei der Rasterfahndung auf der Basis von Täterprofilen durchsucht, ohne daß eine konkrete Zielperson existiert und daß für die große Zahl betroffener Personen ein Anfangsverdacht besteht. Die FDP verlangt, daß das zu Grunde gelegte Täterprofil so konkret sein muß, daß der verursachte Aufwand und die Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis zum Fahndungserfolg stehen. Lösungsfristen müssen beachtet werden.

4. Straftaten nicht nur verfolgen, sondern auch verhindern

Die beste Sicherheitspolitik ist für Liberale die Verhinderung von Straftaten. Es ist besser, eine Straftat von vorneherein zu verhindern, als sie nachträglich zu verfolgen. Die wirksame Vorbeugung kann aber nicht allein der Polizei übertragen werden und nicht darin bestehen, ihre Aufgaben und Kontrollbefugnisse immer weiter in das Vorfeld auszudehnen. Der Bürger muß sich nicht für böse Gedanken, sondern für kriminelles Verhalten verantworten. Für die Bewahrung des Rechtsstaates ist nämlich nicht allein die Polizei zuständig, sondern der Einzelne selbst, Familie, Schulen und Vorbilder. Vorbeugung ist nicht nur eine Angelegenheit polizeilicher Eingriffsbefugnisse, sondern auch Sache der Gemeinde, der Jugendämter, der Beratungsstellen, der Vereine und der vielen ehrenamtlich tätigen Bürger, die sich um Jugendarbeit, gemeinnützige Aufgaben, Freizeitangebote und Integration bemühen. Sie müssen darin unterstützt werden.

Wirksame Prävention verlangt aber auch konsequente Strafverfolgung: Nur wenn der Bruch einer Norm auch erkennbar geahndet wird, behält sie ihre Akzeptanz und ihre Autorität im wohlverstandenen Sinne des Wortes. Repression entfaltet ihre präventive Wirkung für die Öffentlichkeit und den Täter am besten dann, wenn „die Strafe auf dem Fuße folgt“. Daher setzen wir uns im Umgang mit jugendlichen Straftätern für den Ausbau so genannter „Diversionsverfahren“ ein, die einen Rahmen bieten, um unbürokratisch, zeitnah und erziehungswirksam auf Normbrüche zu reagieren.

III. Offenheit der Gesellschaft bewahren!

Die Verfolgung und Bekämpfung von vermeintlichen Feinden von Außen und im Innern kann die Gesellschaft ihre Freiheitlichkeit und Offenheit kosten. Die McCarthy-Ära in den USA hat dramatisch unter Beweis gestellt, daß die Werte eines freiheitlichen Gemeinwesens jederzeit und allorts durch ein binäres „Freund-Feind-Denken“ in ernste Gefahr geraten können.

Eine solche Gefahr lauert ebenso bei uns: Das hat die Debatte über eine unter Umständen „legitime Folter“ in Deutschland bewiesen. Für die FDP steht klar fest: Folter oder ihre Androhung sind verboten! Wer das Folterverbot auch nur in Frage stellt, negiert damit die ethischen und rechtlichen Grundlagen unseres Wertesystems. Liberale treten für die Offenheit einer freien Bürgergesellschaft ein. Gegen Rechtsbrüche muß angemessen und mit Bestimmtheit vorgegangen werden. Aber es wäre der Sieg von Terroristen, wenn die offene Gesellschaft sich in der

Auseinandersetzung mit ihnen von ihrer Freiheitlichkeit verabschiedete. Es wäre der Sieg der Feinde des Rechtsstaates, wenn sich die offene Gesellschaft in der Auseinandersetzung mit ihnen von ihrem Grundgesetz der Freiheit und Menschenwürde distanzierte.

1. Versammlungs- und Meinungsfreiheit

Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehören zu den höchsten Gütern in einer liberalen Demokratie und sind für sie konstitutiv. Es ist erschreckend, wie sie einer aktionistischen Symbolpolitik geopfert werden sollen. Die FDP wendet sich gegen Einschränkungen der Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Eine Versammlung darf nicht allein wegen der dort zu erwartenden radikalen Äußerungen verboten werden. Die Demokratie ist nicht wehrlos. Der Rechtsstaat ist stark genug, extremistischen Exzessen von links und rechts mit den bestehenden Gesetzen entschlossen zu begegnen. Antidemokratische Meinungen in den Köpfen lassen sich nicht verbieten. Wir brauchen deshalb nicht mehr Verbote sondern mehr streitbare Demokraten in Politik und Gesellschaft. Die offene politische Auseinandersetzung mit den Extremisten muß die bisherige Politik aus „Rechts oder Links liegen lassen“ und Verbotsphantasien ersetzen.

2. Rechtsstaatliches Trennungsgebot verteidigen

Eine entscheidende Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates ist, daß die Bürger Freiheitseingriffe durch unabhängige Gerichte kontrollieren lassen können. Das gilt auch für Eingriffe in die Freiheit der informationellen Selbstbestimmung. Die Möglichkeit zu Kontrolle setzt aber ein Minimum an Transparenz, also zumindest anschließender Benachrichtigung über den Eingriff voraus. Daher sind im Rechtsstaat völlig zu Recht die Tätigkeit von Nachrichtendiensten, die zu großen Teilen dieser Transparenz entzogen ist, und der regulären Ermittlungsbehörden, die gerichtlich überprüfbar ist, getrennt. Wir erteilen jedem Angriff auf dieses Trennungsgebot wie z.B. durch die Einführung einer allgemeinen Anti-Terror-Datei von regulären Ermittlungsbehörden und Nachrichtendiensten eine Absage. Datenaustausch, der für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus notwendig erscheint, ist bereits heute auf rechtsstaatlich geregelter Basis möglich.

3. Kein Kontrollstaatsklima durch verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen

Die Offenheit der Gesellschaft basiert darauf, daß niemand einen Freiheitseingriff zu dulden braucht, wenn es nicht gute Gründe dafür gibt. Daher kommen für die FDP verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen, wie sie die Schleierfahndung durch den Bundesgrenzschutz vorsieht, nicht in Frage. Sie widersprechen der rechtsstaatlichen Struktur der deutschen Polizeirechte. Die deutschen Polizeirechte fordern nämlich gerade traditionell für jede Eingriffsbefugnis in die Rechte der Bürger eine Tatsache, die für eine Gefahr spricht, oder einen konkreten Verdacht. Wir unterstützen die EU-Kommission in ihrer Kritik, die die verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen bereits bei der Bundesregierung gerügt hat.

4. Offenheit durch Information und Kommunikation

Die Offenheit der Gesellschaft muß nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Akteure der Bürgergesellschaft geschützt werden. Bürger und insbesondere die Medien tragen durch Kontrolle und Kritik dazu bei, machtbedingten Verkrustungen in Staat und Gesellschaft vorzubeugen. Diese „watchdog“-Funktion muß aber auch durch einen institutionellen Rahmen gesichert werden. Daher fordern wir endlich ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ein, das den Bürgern Zugang zu wichtigen Informationen auch tatsächlich sichert. Es kann eben nicht sein, daß ganze Politikbereiche, wie es der Gesetzentwurf der rot-grünen Bundesregierung vorsieht, der Anwendung des Gesetzes entzogen bleiben sollen. Aus dem Informationsfreiheitsgesetz darf kein Informationsabwehrgesetz werden. Zudem müssen die

klassischen Instrumente wie die Kommunikationsgrundrechte des Grundgesetzes vor weiterer Einschränkung bewahrt werden. Insbesondere die sogenannte „Caroline“-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf nicht zum Anlaß genommen werden, um Presse-, Meinungs- oder Kunstfreiheit zu beeinträchtigen.

5. Integration statt Konfrontation

Die notwendige Bekämpfung des internationalen Terrorismus darf nicht zur Stigmatisierung

von Mitgliedern bestimmter Kulturkreise oder Religionsgemeinschaften führen. Dadurch entsteht gesellschaftlicher Sprengstoff, der den inneren Frieden der Gesellschaft massiv gefährdet. In diesem Zusammenhang halten wir den Vorschlag, islamische Predigten in arabischer Sprache verbieten zu wollen, für genauso absurd wie ein Verbot, eine katholische Messe in lateinischer Sprache zu lesen. Wir wollen Austausch und Integration gegen Hass und Gewalt setzen. Allerdings kann Dialog niemals eine Einbahnstraße sein, sondern muß – wie jede Kommunikation – von allen Seiten betrieben werden. Dabei geht es nicht um vollständige Anpassung. Verschiedene Menschen mit ihrer unterschiedlichen kulturellen Herkunft können mit ihren individuellen Talenten und Zielen, mit ihrer Perspektiven-, Ideen- und Erfahrungsvielfalt die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands stärken. Aber in jedem Staat muß es einen festen Kern an Gemeinsamkeiten geben, der aus der Sprache und dem Gebot rechtstreuen Verhaltens besteht. Wir setzen uns daher für bedarfsorientierte und zielgruppengerechte Sprach- und Integrationskurse ein.

IV. Weniger und bessere Gesetze!“

Recht ist die Ordnung der Freiheit für eine gerechte Gesellschaft. Aber nicht jedes formelle Gesetz ist gerecht. Mehr Gesetze, mehr Eingriffsbefugnisse in die Rechte der Bürger und mehr Regulierungen zulasten der bürgerlichen Freiheitsrechte schaffen von sich aus keine Gerechtigkeit. Die derzeitige rot-grüne Mehrheit im Deutschen Bundestag nutzt Gesetze vielmehr als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit. Ein immer stärker zugespitzter Stil der Medienberichterstattung wird von ihr mit schnellen Gesetzen beantwortet. Aus dem schnellen Gesetz wird meist aber auch ein schlechtes Gesetz. Im schlimmsten Falle werden Klientelinteressen in den Mantel eines Gesetzes gehüllt: Klientelinteressen werden aber nicht dadurch

zu objektiven Gemeinwohlbelangen, daß sie in die Form eines Gesetzes gegossen werden. Entscheidend ist, ob sie mit höherem und objektivem Recht vereinbar sind – insbesondere mit Freiheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Wir machen folgende Vorschläge, um zu besseren Gesetzen zu gelangen:

1. Notwendigkeit einer Regelung prüfen!

Liberaler fragen zuerst, ob eine gesetzliche Regelung überhaupt erforderlich ist. Wir setzen auf die sorgfältige Abwägung aller betroffenen Belange statt auf gesetzgeberischen Aktionismus, der lediglich einer öffentlichen Befindlichkeit nachgeben will. Die inzwischen kaum noch überschaubare Masse gesetzlicher Regelungen verwirrt Bürger, Behörden und Gerichte. Für den Bürger wird es zunehmend schwerer und bisweilen sogar unmöglich zu erkennen, wie er sich rechtstreu verhalten kann. Unbeabsichtigte Rechtsbrüche sind die Folge. Mehr Gesetze führen zu mehr Unrecht. Ein Gesetz ist zudem selten das mildeste und häufig auch nicht das geeignete Mittel, um ein Problem zu lösen.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Die vielen Vorschläge zur Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wollen wir aufgreifen. Hier müssen die Auswirkungen in verschiedenen Dimensionen (rechtlich, ökonomisch, ökologisch oder gesellschaftspolitisch) auf der Grundlage anerkannter methodischer Standards abgeschätzt werden. Die prognostizierten Folgen sind in operationalisierter und damit einem echten Gesetzes-Controlling zugänglicher Form zu formulieren.

3. Gesetzes-Controlling

Die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung sind Planziffern eines Gesetzes-Controllings. Hier sind Zielerfüllung, Aufwand und Nebeneffekte in ihren Ausmaßen gegeneinander abzuwägen. Eine negative Bewertung muß zur Modifikation oder Außer-Kraft-Setzung der Regelung führen. Als erste Normen, die sich endlich einer Evaluation unterziehen müssen, schlagen wir sämtliche Notstandsregelungen aus dem Jahr 1968 vor.

4. Befristetes In-Kraft-Treten

Es empfiehlt sich, geeignete Gesetzesmaterien wie z.B. Leistungsgesetze von vorneherein nur befristet in Kraft treten zu lassen. Diese Befristung zwingt die Exekutive, die Notwendigkeit der von ihr verlangten Regelungen erneut vor dem Gesetzgeber zu begründen. Hierbei können dann die Ergebnisse des Gesetzes-Controllings einfließen.

5. Regelmäßige Rechtsbereinigung

Die Bundesregierung und die Landesregierungen sollen in regelmäßigen Abständen eine Rechtsbereinigung vornehmen, um diejenigen Vorschriften aufzuheben, die nicht mehr erforderlich sind. Gesetze und Verordnungen müssen regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Der Abbau überflüssiger Vorschriften ist eine

Daueraufgabe der Politik zur Entlastung von Bürgern, Wirtschaft, Verwaltung und Gerichten. Er ist daher auch ein Beitrag zum Abbau von unnötiger Bürokratie.

Bürokratieabbau ist das beste Konjunktur- und Förderprogramm für den Mittelstand. Bürokratieabbau ist Entfesselung von vorhandenen, derzeit unter rot-grüner Regierung gebremsten Kräften, sie kann –wenn sie nicht als Sonntagsrede, sondern täglich verbindlich, methodisch richtig, nachhaltig politisch tatsächlich geführt und gemacht wird - unser Land von Depression und Lethargie befreien und neue Wachstumsdynamik für Arbeitsplätze, Wirtschaft, Kommunen, Hochschulen, Schulen pp. entfalten.

V. Recht und Gerechtigkeit durchsetzbar machen!

Die Sicherung der Bürgerrechte beginnt mit einer dem recht und der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten staatlichen Verwaltung. Als eine der Säulen des Rechtsstaates gehört zur Durchsetzung von recht und Gerechtigkeit bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse deswegen ein auf Kernbereiche konzentriertes Berufsbeamten-tum wie insbesondere eine engagierte und rechtsstaatsbewußte Polizei. Darüber hinaus brauchen wir auch eine funktionsfähige, geordnete und unabhängige Justiz.

1. Justiz sachlich und personell angemessen ausstatten - Entscheidend kann nicht der Finanzminister sein

Die unabhängige Justiz muß sachlich wie personell so ausgestattet sein, daß sie ihrem Auftrag, nämlich für Gerechtigkeit im Einzelfall zu sorgen, nachkommen kann. Trotz des großen Engagements und der Leistungsbereitschaft der Beschäftigten in der Justiz kommt es in einigen Bundesländern zu unerträglich langen Verfahrensdauern, die bisweilen an Rechtsverweigerung grenzen. Die Gewährleistung einer funktionsfähigen und leistungsfähigen Justiz ist Pflichtaufgabe des Staates. Bevor hier gespart werden darf, müssen alle anderen „Küraufgaben“ überprüft werden. Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Hilfsbehörden der Staatsanwaltschaften müssen sachlich und personell so ausgestattet werden, daß sie in angemessener Zeit für Einzelfallgerechtigkeit sorgen können. Das gilt nicht nur für die Zahl der Richter und Staatsanwälte, sondern vor allem auch für die Geschäftsstellen und Serviceeinheiten.

2. Justizreform

Reformen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Justiz zu steigern (z.B. das elektronische Grundbuch) begrüßt die FDP. Oberstes Prinzip bleibt für uns aber die Qualitätssicherung. Die Qualität richterlicher Entscheidungen ist ein Maßstab für die Rechtsstaatlichkeit unseres Gemeinwesens. Reformeifer, der nur durch das Ziel der Kostenreduktion getrieben ist, findet in uns keinen Verbündeten. Wir widersetzen uns daher auch dem Vorschlag, den Rechtsweg zu begrenzen und die zweite Tatsacheninstanz abzuschaffen.

Hier ist für uns die Gefahr viel zu groß, daß die Rechte der Verfahrensbeteiligten beschnitten und Verfahrensgarantien nicht ausreichend gewährt werden.

Das gleiche gilt für die Vollstreckung. Urteile, die nicht vollstreckt werden, schwächen den Rechtsstaat. Bei nicht hoheitlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit

Vollstreckung stehen, stehen wir privater und kosteneffektiver Aufgabenerfüllung offen gegenüber. Im Bereich des Gerichtsvollzieherdienstes halten wir es für sinnvoll, den Gerichtsvollzieher als freiberufliches Organ der Rechtspflege auszugestalten. Jeder, der über die notwendigen Qualifikationen verfügt und ein Zulassungsverfahren besteht, den Beruf frei – vergleichbar mit einem Anwalt – ausüben kann.

3. Strafvollzug

Im Bereich des Strafvollzugs wollen wir bundeseinheitliche Standards bewahren. Besonders wichtig ist uns, daß die Vorgaben des BVerfG für eine menschenwürdige Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden. Für den Bereich des Jugendstrafrechts und das Instrument der Untersuchungshaft fordern wir ein jeweils eigenes Vollzugsgesetz, das den dortigen Bedürfnissen besser Rechnung trägt. Für den gesamten Bereich des Strafvollzuges muß das Ziel der Resozialisierung der Täter gelten. Resozialisierung ist keine Gefühlsduselei, sondern praktizierter Opferschutz. Ein reiner Verwahrvollzug, der Täter nur wegschließt, birgt große Gefahren für die Sicherheit der Allgemeinheit: Das Rückfallrisiko steigt bedeutend an, wenn Gefangene ohne jede Vorbereitung durch resozialisierende Maßnahmen in die Freiheit entlassen würden.

4. Opferrechte stärken

Justiz hat mit Menschen zu tun. Es darf nicht nur um die Täter gehen, sondern im Strafverfahren müssen auch die Opfer von Straftaten einen Anspruch auf fairen Umgang haben. Die Akzeptanz von Gesetzen und ihrer Anwendung durch die Gerichte werden wir nur dann sichern können, wenn sich die Opfer von Straftaten gerecht behandelt fühlen. Wir fordern, daß der Weg, den die FDP hier in der Zeit ihrer Regierungsverantwortung eingeschlagen hat, nämlich die Situation der Opfer von Straftaten in rechtlicher, tatsächlicher und psychologischer Hinsicht zu stärken, endlich fortgesetzt wird. Insbesondere sind Opfer so zu stellen, daß sie selbstbestimmt am Prozeßgeschehen mitwirken können. Dazu gehört es, auch in das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeiten der Nebenklage, des Adhäsionsverfahrens (Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren) und die Bereitstellung eines Opferanwaltes einzuführen sowie notwendige Änderungen im Opferentschädigungsgesetz vorzunehmen.

VI. Föderale Gewaltenteilung verteidigen!

Dem liberalen Rechtsstaat liegt der Grundsatz der Gewaltenteilung, also die Verteilung der Staatsmacht auf Legislative, Exekutive und Judikatur zu Grunde. Dazu gehören auch die föderalen Strukturen als einer „balance of power“, als einer Form vertikaler Gewaltenteilung.

1. Kein deutsches FBI

Wir lehnen eine präventive Ermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes, wie sie der Bundesinnenminister Otto Schily vorgeschlagen hat, ab. Gefahrenabwehr lebt von der genauen Kenntnis der Lage vor Ort. Sie ist bei der problemnäheren Ebene besser aufgehoben – und das sind die Länder. Doppelzuständigkeiten führen nur zu Kompetenzgerangel und damit zu Ineffizienz. Die Erhebung und Auswertung der Erkenntnisse vor Ort muß mit der Möglichkeit des Vergleichs mit Erkenntnissen anderer Länder und des Bundes einhergehen.

Spezielles Know-How der Bundesbehörden kann den Ländern auf dem Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden.

2. Kein eigenes Einsatzrecht der Bundeswehr im Innern

Die Bundeswehr leistet einen wertvollen Dienst für unser Land. Sie gewährleistet die Landesverteidigung und in immer stärkerer Weise auch die Geltung von Menschenrechten in der ganzen Welt. Dafür stehen ihr Instrumente zur Verfügung, die sich gegen andere Armeen richten. Der Einsatz solcher Instrumente gegen Kriminelle im Innern dürfte kaum je verhältnismäßig sein. Wenn es um die Nutzung besonderer technischer Mittel, die der Bundeswehr zur Verfügung stehen, geht, die sinnvoll im Innern eingesetzt werden können, können diese von den Ländern auf dem Wege der Amtshilfe angefordert werden. Die Sicherheitshoheit der Länder darf nicht durch ein eigenes Einsatzrecht der Bundeswehr untergraben werden. Das gilt auch für das Recht zum Abschluß von Flugzeugen mit unschuldigen Passagieren an Bord, wie sie die jüngste Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vorsieht. Neben der föderalen Frage ist hier für uns entscheidend, daß die Politik kein Recht hat, das Leben von unschuldigen Menschen in der Luft und am Boden gegeneinander aufzurechnen.

VII. Rechtsfrieden durch Privatautonomie!

Der Rechtsfrieden in einem Staat hängt im wesentlichen Maße auch davon ab, ob das gesetzte Recht die Beziehungen der Bürger untereinander gerecht regelt. Gerecht ist dieses Recht für Liberale, wenn es die Freiräume der Bürger sichert, statt diese einzuschnüren.

Dem von liberaler Handschrift geprägten, ursprünglichen deutschen bürgerlichen Recht liegt deshalb das Leitbild des vernünftigen, selbstverantwortlichen und urteilsfähigen Bürgers zu Grunde. Es stellt Rechtsfrieden durch Privatautonomie her. Staatliches Recht soll nur dort eingreifen, wo die Bürger typischer Weise diesen Ausgleich nicht selbst bewirken können.

Materielle Vertragsethik gehört daher nur in sehr geringem Umfang in das Recht. Paternalistische Regelungssucht provoziert Umgehungsstrategien, die wiederum zu weiterer Regulierung führen: Der Teufelskreis des Interventionsstaates beginnt.

1. Rechte von Minderheiten stärken

Die FDP ist dem Kampf gegen Diskriminierung und der Stärkung von Minderheitenrechten in besonderer Weise verpflichtet. Gerade bei den Rechten von Minderheiten zeigt sich, wie sehr eine Gesellschaft tatsächlich die Freiheit aller Bürger schützt. Die FDP fordert daher, daß die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien eins zu eins umgesetzt werden und das 12. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskommission ratifiziert wird. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, mögen zwar gut gemeint sein, schaden dem Ziel von mehr Lebenschancen für Minderheiten aber mehr, als daß sie ihm nützen. Dazu gehört im Privatrecht insbesondere ein Zwang zum Vertragsabschluß: Dieser schwere Eingriff in die Vertragsfreiheit wird bei Anbietern Verhaltensstrategien zur Vermeidung von Kontakt mit Minderheiten verursachen, um nicht unter diesen Zwang zu geraten. Minderheitenschutz würde deutlich an Breitenakzeptanz verlieren. Deutsche Sonderwege gefährden zudem das Ziel der europaweiten Harmonisierung im Privatrecht. Die FDP unterstreicht, daß der Abbau von Diskriminierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die sich nicht per Gesetz verordnen

läßt. Toleranz und Akzeptanz müssen durch konkretes Handeln täglich neu gelebt werden.

2. Familien- und insbesondere Unterhaltsrecht

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Den Gesetzgeber trifft daher die Pflicht, für rechtliche Verhältnisse zu sorgen, die diesen Schutzanspruch auch tatsächlich verwirklichen. Familien bestehen heute immer häufiger aus der Beziehung von einem alleinerziehenden Elternteil und Kindern. Hier ist das Unterhaltsrecht von besonderer Bedeutung, das dringend einer deutlichen Vereinfachung bedarf: Die Berechnungsgrundlagen müssen mit denen des Steuer- und Sozialrechts harmonisiert werden, um endlich wieder Überschaubarkeit zu gewährleisten. Unterhalt ist vorrangig unter den anspruchsberechtigten Kindern aufzuteilen; erst dann folgen die Ehegatten. Das vereinfacht die Unterhaltsberechnung insbesondere in den sog. Mangelfällen, in denen die Einkünfte des Unterhaltsschuldners nicht ausreichen, um die gesetzlichen Regelansprüche zu befriedigen. Für den alleinerziehenden Elternteil und jedes Kind fordern wir einen kumulierbaren Steuerfreibetrag von 7.700 €. Die Einkünfte eines alleinerziehenden Elternteils, zu denen auch der Unterhalt gehört, mit zwei Kindern zum Beispiel bleiben also bis zu einer Höhe von 23.100 € steuerfrei.

3. Betreuungsrecht

Ein Mensch, der unter Betreuung (früher Vormundschaft) steht, hat einen großen Teil seiner Handlungsfreiheit eingebüßt. Gleichwohl können Krankheit oder Alter diesen Schritt zwingend notwendig machen. Die FDP setzt sich dafür ein, daß die Wahl des Betreuers vorrangig durch die sog. Vorsorgevollmacht des Betreuten geschieht. Eine einheitliche gesetzlich angeordnete Vertretungsmacht lehnen wir ab. Die Anordnung der Betreuung und die Festlegung des Umfangs seines Aufgabenbereichs sollen wegen ihrer enormen Grundrechtsrelevanz auch zukünftig in der Kompetenz eines Richters liegen und nicht auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Patienten fordert die FDP zudem gesetzliche Regelungen zur Bindungswirkung von schriftlichen Patientenverfügungen. Therapiewünsche, Therapiebegrenzungen und Therapieverbote müssen durch eine schriftliche Patientenverfügung für jeden Zeitpunkt eines Krankheitsverlaufes möglich sein. Selbstbestimmung umfaßt gerade auch das Recht, durch Willensäußerung erst in Zukunft relevante Festlegungen zu treffen.

4. Wohnraummietrecht

Auch Wohnraumeigentum genießt den Schutz der Eigentumsgarantie. Im Bereich des Wohnraummietrechts hat die rot-grüne Mehrheit im Deutschen Bundestag in dieses Recht der Vermieter in einem sachlich nicht gebotenen Umfang eingegriffen. Hier sind u.a. die Absenkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und die jeweils unterschiedlichen Kündigungsfristen für Mieter und Vermieter zu nennen, die durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 eingeführt worden sind. Wir setzen uns stattdessen dafür ein, daß die asymmetrischen Kündigungsfristen durch eine einheitliche, von der Dauer des Mietverhältnisses unabhängige Frist von drei Monaten ersetzt werden. Die Landesregierungen müssen ermächtigt werden, die

Kappungsgrenze für Mieterhöhungen durch Rechtsverordnung von auf 30 v.H. zu erhöhen.

VIII. Grundrechtsschutz gegen hoheitliches Handeln der EU!

Ausgehend vom europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts tritt die Europäische Union (EU) dem Bürger in vielfacher Weise wie ein Staat gegenüber. Daher können im Verhältnis zwischen Bürger und EU die gleichen Gefährdungslagen für Freiheit und Eigentum auftreten wie im klassischen Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Auch hier bedarf es daher Wachsamkeit und starker Institutionen zum Schutze der Freiheit. Eine europäische Verfassung und ein europäischer Grundrechtskatalog sind ein guter Schritt in diese Richtung.

1. Rechtsstaatliche Standards auch für Europäische Beamte

Besonders wichtig ist die Reichweite rechtsstaatlicher Standards. Hoheitliche Macht muß kontrolliert werden, auch wenn sie von europäischen Institutionen ausgeübt wird. Deshalb muß die Tätigkeit von Europol und seinen Beamten besser gerichtlich überprüfbar werden.

Europol-Beamten darf bei ihren Ermittlungen keine Immunität zu stehen. Mit Liberalen gibt es keine „Lizenz zum Rechtsbruch“.

2. Freiheitssicherung im europäischen Strafrechtsraum

Die immer stärkere Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Strafrechts ist in grundrechtlicher Hinsicht besonders sensibel. Die zahlreichen in Grundrechte eingreifenden Ermittlungsinstrumente des Strafprozeßrechts müssen ebenso wie die Strafe selbst gesetzgebunden, eng und präzise – sprich: freiheitssichernd – ausgestaltet sein. Diese intensiven Freiheitseingriffe bedürfen einer demokratischen Legitimation, die in den Nationalstaaten Europas selbstverständlich nur durch die gewählten Parlamente vermittelt werden kann. Von diesen rechtsstaatlichen und demokratischen Mindeststandards sind

die ersten Schritte auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspflege weit entfernt. Weder ist das Europäische Parlament beteiligt, noch herrscht für den Bürger Klarheit darüber, welchen Strafrechtsnormen er eigentlich unterliegt.

Das Prinzip der „Gegenseitigen Anerkennung“, auf dem die Zusammenarbeit auch in strafrechtlichen Angelegenheiten derzeit basiert und das z.B. in Form des sog. europäischen Haftbefehls durch einzelne Maßnahmen konkretisiert wird, darf aus der Perspektive des Bürgers nicht zu einer Kombination des jeweils intensivsten Grundrechtseingriffs des einen Mitgliedsstaates mit den geringsten Rechtsschutzmöglichkeiten eines anderen kombiniert werden. Liberale setzen sich dafür ein, daß im Verhältnis von Eingriffskompetenzen des Staates und Abwehrrechten des Bürgers auch auf europäischer Ebene eine Balance der Vernunft und der Freiheit eingehalten wird und daß betroffenen Bürgern ein effektiver Rechtsschutz gewährt wird.

IX. Wettbewerb um mehr Freiheit!

Liberale kämpfen für mehr Freiheit und freuen sich über jeden Verbündeten – auch dann, wenn diese sich in anderen Parteien organisieren. Auch Freiheit braucht zu ihrer effektiven Verteidigung schließlich parlamentarische Mehrheiten. Gerne treten wir auch in einen Wettbewerb mit anderen politischen Kräften um mehr Freiheit für mehr Menschen ein. Wir sind überzeugt, eine solche Herausforderung nicht fürchten zu müssen. Eine massive Gefahr für die Freiheit ist allerdings politische Mimikry: Wer sich als Verteidiger der Freiheit ausgibt, um dafür politische Unterstützung der Wählerinnen und Wähler zu ernten, der muß sich auch wie ein Verteidiger der Freiheit im Parlament verhalten, wenn es um konkrete Gesetze geht. Den rhetorischen Harnisch anzuziehen, um dann die Flucht zu ergreifen, ist nicht nur feige, sondern auch Wählertäuschung.

Die FDP hat in den letzten Jahren viele ungeeignete und unverhältnismäßige Freiheitseinschnitte, die nur der Entschlossenheits-PR der Bundesregierung dienen sollten, problematisiert und im Deutschen Bundestag bekämpft. Als es also darauf ankam, gab es keine Unterstützung. Die sich gerne liberal gerierenden Politiker aus anderen Fraktionen schwiegen und stimmten – jedenfalls unter Fraktionszwang - zu. Die Freiheit in unserem Land kann sich eben nur auf eine politische Kraft verlassen: die FDP. Die einzige liberale Partei in Deutschland ist die einzige feste Burg der Freiheit gegen den rot-grünen Interventions- und Überwachungsstaat in unserem Land.